

Unterricht im Wechselmodell ab dem 31.05.2021 & Präsenzunterricht ab dem 07.06.21

Stand: 28.05.2021

Liebe Sorgeberechtigte, liebe SchülerInnen,

Ministerpräsident Woidke zeigte am 25.05.2021 Öffnungsperspektiven für die weiterführenden Schulen auf. Demnach sollen ab dem 07. Juni, **unter Voraussetzung einer mindestens 3 Tage anhaltenden Inzidenz unter 50**, auch die Schulen der Sekundarstufen 1 und 2 wieder in den vollständigen Präsenzbetrieb gehen. In der Woche vom 31.05-04.06.21 wird jedoch weiterhin im Wechselmodell unterrichtet.

Entsprechend der bereits veröffentlichten Vorgaben des Ministeriums, wird im Folgendem die Organisation der BOS Kirchmöser in den kommenden Wochen geschildert.

1 Grundsätze Wechselmodell & Präsenzunterricht

Schul- und Unterrichtsorganisation in Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft ab dem 31. Mai 2021 Bitte unbedingt die Abhängigkeit der Unterrichtsorganisation vom Inzidenzwert im Landkreis/der kreisfreien Stadt und der in § 17 Abs. 4a der 7. SARS-CoV-2-EindV genannten Termine für die früheste Wiederaufnahme des vollen Präsenzunterrichts beachten!				MBJS - 27.05.2021
Inzidenzwert des Landkreises/der kreisfreien Stadt gemäß RKI (https://www.rki.de/inzidenzen)	unter 50	51 - 100		über 165
Voraussetzung	gemäß § 17 Abs. 4 a der 7. EindämmungsVO wurde der Inzidenzwert 50 an drei aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten	Inzidenzwert 50 war unterschritten und wird anschließend überschritten	Inzidenzwert von 50 wurde noch nicht unterschritten	
weiterführende allgemeinbildende Schulen				
Oberschule	Jgst. 7	Wechselunterricht bis mindestens 04.06.2021 Präsenzunterricht frühestens ab 07.06.2021	Wechselunterricht	Distanzunterricht
	Jgst. 8	Wechselunterricht bis mindestens 04.06.2021 Präsenzunterricht frühestens ab 07.06.2022	Wechselunterricht	Distanzunterricht
	Jgst. 9	Wechselunterricht bis mindestens 04.06.2021 Präsenzunterricht frühestens ab 07.06.2023	Wechselunterricht	Wechselunterricht
	Jgst. 10	Wechselunterricht bis mindestens 04.06.2021 Präsenzunterricht frühestens ab 07.06.2024	Wechselunterricht	Wechselunterricht

2 Risikogruppen

Schülerinnen und Schüler

Auch Schülerinnen und Schüler mit Grunderkrankungen unterliegen der Schulpflicht. Eine generelle Zuordnung zu einer Risikogruppe für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf ist aus medizinischer Sicht nicht möglich. Die Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendmedizin (DGKJ) geht davon aus, dass Kinder und Jugendliche mit chronischen Erkrankungen, die gut kompensiert bzw. gut behandelt sind, auch kein höheres Risiko für eine schwerere COVID-19-Erkrankung zu fürchten haben, als es dem allgemeinen Lebensrisiko entspricht.

Im Einzelfall muss durch die Eltern/Sorgeberechtigten in Absprache mit den behandelnden Ärztinnen und Ärzten äußerst kritisch geprüft und abgewogen werden, inwieweit das mögliche erhebliche gesundheitliche Risiko eine längere Abwesenheit der Schülerin oder des Schülers vom Präsenzunterricht im Regelbetrieb medizinisch erforderlich macht.

Wird eine Befreiung vom Präsenzunterricht im Regelbetrieb für medizinisch erforderlich gehalten, ist dieses durch ein ärztliches Attest nachzuweisen und der Schule vorzulegen. Die betroffenen Schülerinnen und Schüler erhalten ein Angebot im Distanzlernen.

Einordnung in Risikogruppe

Einer medizinischen Risikogruppe bezüglich COVID-19 können Schülerinnen und Schüler insbesondere zuzuordnen sein, wenn sie vergleichbar erkrankt sind wie im Rahmenhygieneplan für Beschäftigte / Erwachsene angegeben. Die Zugehörigkeit eines Haushaltsangehörigen zu einer medizinischen Risikogruppe stellt grundsätzlich keine Begründung dafür dar, dass Schülerinnen und Schüler nicht am Präsenzunterricht teilnehmen oder die allgemeine Schülerbeförderung nutzen können.

Die Schulleitung stellt fest, ob eine Schülerin oder ein Schüler im Hinblick auf COVID-19 als besonders gefährdet anzusehen ist. Grundlage für diese Feststellung ist ein entsprechendes ärztliches Attest in Verbindung mit einem Antrag der Eltern bzw. der volljährigen Schülerin/ des volljährigen Schülers. Der Antrag soll auf die Feststellung gerichtet sein, dass die besondere Gefährdung besteht. Er kann darüber hinaus auf eine Befreiung vom Präsenzunterricht im schulischen Regelbetrieb gerichtet sein, wenn dies aus medizinischer Sicht erforderlich ist. Der Antrag kann in der Regel nicht darauf gerichtet sein, dass die Schule bestimmte Vorkehrungen zu treffen oder zu vermeiden hat. Die Feststellung gilt unabhängig davon, ob die Schülerin oder der Schüler akut behandlungsbedürftig ist.

Unterrichtsorganisation

Hat die Schule die besondere Gefährdung von Schülerinnen oder Schülern durch COVID-19 festgestellt, werden für diese SuS durch die Schule geeignete Lernsettings organisiert. Die Schule berücksichtigt dabei, wenn die Teilnahme am Präsenzunterricht im schulischen Regelbetrieb aus ärztlicher Sicht vermieden werden soll. Demnach werden die entsprechenden Personengruppen weiterhin im Distanzunterricht Zuhilfenahme der Schul-Cloud beschult.

3 Unterrichtsrastrer (Jahrgangsstufen) gültig ab Montag, den 31.05.21

Termine:	31.05. – 04.06. (definitiv)				14.06. – 28.06.*				*wenn Tagesinzidenz mind. 3 Tage über 50
A-Woche - Präsenzunterricht									
Kurse/ JGS	7.1 & 7.4	JGS 8	JGS 9	JGS 10	7.1 & 7.4	JGS 8	JGS 9	JGS 10	

Termine:	21.06. – 23.06. *								*wenn Tagesinzidenz mind. 3 Tage über 50
B- Woche - Präsenzunterricht									
Kurse/ JGS	7.2 & 7.3	JGS 9	JGS 10						

Sollte vor dem 07.06.21 dauerhaft eine Tagesinzidenz von unter 50 vorliegen, findet ab 07.06.21 Präsenzunterricht für alle Jahrgangsstufen nach neuem Stundenplan statt.

4 Selbsttestung der Schüler/innen

Seit dem 19. April dürfen Schüler/innen das Schulgebäude nur noch betreten und am Präsenzunterricht, an Prüfungen und an der von den Grundschulen organisierten Notbetreuung teilnehmen, wenn sie an zwei bestimmten, nicht aufeinanderfolgenden Tagen pro Woche eine tagesaktuelle (nicht länger als 24 Stunden zurückliegende) [Bescheinigung](#) über einen Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis vorweisen oder sich tagesaktuell in der Schule selbst getestet haben.

Wenn Schüler/innen oder Erziehungsberechtigte weder die Testung zu Hause vornehmen oder der Testdurchführung in der Schule zustimmen, noch eine ärztliche Bescheinigung über das Nichtbestehen einer Infektion oder ein anderweitiges tagesaktuelles (nicht länger als 24 Stunden zurückliegendes) negatives Testergebnis vorlegen, ist eine Teilnahme am Präsenzunterricht nicht möglich.

- a) Die Schüler/innen verbringen die Lernzeit zu Hause und werden mit Lernaufgaben versorgt.
- b) Der versäumte Präsenzunterricht wird dokumentiert, aber nicht auf dem Zeugnis vermerkt.
- c) Die aus eigenem Antrieb resultierende Nicht-Teilnahme am Präsenzunterricht kann nicht als Begründung für einen Antrag auf Wiederholung der Jahrgangsstufe oder der Prüfung (§ 59 Abs. 5 BbgSchulG) herangezogen werden.

Die Selbsttests werden in der Regel zu Hause durchgeführt. Zu Hause oder in der Schule sollen Selbsttests an bestimmten, nicht aufeinanderfolgenden Schultagen durchgeführt werden. Grundsätzlich soll ein Selbsttest am ersten Schulbesuchstag der Woche nachgewiesen werden.

Demnach muss jeweils, sofern nicht anders angekündigt, eine [Bescheinigung über ein negatives Testergebnis am Montag und Donnerstag](#) in der ersten Unterrichtsstunde vorgelegt werden.

Das [Formular](#), mit dem die Erziehungsberechtigten bzw. volljährigen Schüler/innen nach § 17a Eindämmungsverordnung die tagesaktuelle Durchführung über die Durchführung eines Antigen-Selbsttests auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis gegenüber der Schule bescheinigen, ist als Anlage 2 beigelegt.

Die Schüler/innen testen sich an den bestimmten Tagen ausnahmsweise selbst in der Schule, wenn

- a. entweder die Selbsttests aufgrund standortspezifischer Vereinbarungen mit der Elternschaft oder dem Schulträger oder dem Landkreis als unterer Gesundheitsbehörde (vgl. Abschnitt II.C) nicht zu Hause durchgeführt werden und nicht die Erziehungsberechtigten, volljährige Schüler/innen selbst die Bescheinigung über die Durchführung eines Selbsttests mit negativem Ergebnis ([Formular](#)) ausstellen;
- b. oder die Bescheinigung im Einzelfall nicht vorlegt werden kann und die Schüler/innen eine [Einverständniserklärung](#) zur Durchführung von Selbsttests in der Schule vorweisen können.

Für einen in der Schule durchgeführten Selbsttests wird auf dem als Anlage beigelegten [Formular](#) eine Bescheinigung ausgestellt, die die Aufsicht führende Person abzeichnet.

Für das Selbsttesten zu Hause werden den Schüler/innen für mehrere Schulwochen, in denen die Schüler/innen in der Schule zur Teilnahme am Präsenzunterricht oder an Prüfungen anwesend sein werden, jeweils zwei Selbsttests aus dem Bestand der Schule in einem verschlossenen Umschlag mit nach Hause gegeben.

Eine Erklärung über die Abgabe der SARS-CoV2-Selbsttests durch die Schule mit Elterninformationen ist als [Anlage 4](#) beigelegt.

Alle notwendigen Formulare und Hinweise finden Sie im Downloadbereich: [Teststrategie](#)

5 Unterricht ab dem 31.05.2021 – Hinweise

	<p>Teilschließung</p>
<p>Unterrichtsangebot</p>	<p>Klärung A- und B- Woche</p> <ul style="list-style-type: none"> • A-Woche: Kurse 7.1 und 7.4, JGS 8, JGS 9 und 10 im Präsenzunterricht • B-Woche: 7.2 und 7.3, JGS 9 und 10 im Präsenzunterricht <ul style="list-style-type: none"> i. Beginn ab 31.05.2021 mit einer A- Woche • Jahrgangsstufe 10 dauerhaft im Praktikum oder in Projekten der Berufsorientierung <p>Praktika und BOT finden, soweit es die Betriebe zulassen, statt! Ansonsten werden in der Schule Projekte zur Berufsorientierung angeboten.</p> <p>Sollte vor dem 07.06.21 dauerhaft eine Tagesinzidenz von unter 50 vorliegen, findet ab 07.06.21 Präsenzunterricht für alle Jahrgangsstufen nach neuem Stundenplan statt.</p>
<p>Distanzlernen</p>	<p>Unterrichtsmaterial und Aufgaben für das Distanzlernen</p> <ul style="list-style-type: none"> • SchülerInnen im Distanzlernen erhalten Aufgaben digital über die Schulcloud oder analog im Präsenzunterricht • Entfälle von Unterricht im Präsenzunterricht, verursacht durch Quarantäne von Lehrkräfte, werden ebenfalls durch Aufgaben in der Schulcloud nachgeholt. • SchülerInnen haben die Pflicht, die Aufgaben in der Cloud zu bearbeiten!
<p>Stundenplanänderungen</p>	<p>Wechselunterricht - Stundenpläne: A/B Wochenpläne – es gelten die Stundenpläne vom 31.05.21</p> <ul style="list-style-type: none"> • Download • Beginn mit einer A-Woche <p>Präsenzunterricht – Stundenpläne: es gelten die Stundenpläne vom 07.06.21</p> <ul style="list-style-type: none"> • Download
<p>Risikogruppen / Krankheit</p>	<p>SchülerInnen</p> <p>In der den Schulen vorliegenden Ergänzung des Rahmenhygieneplans wird ausgeführt, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> • auch Schülerinnen und Schüler mit Grunderkrankungen der Schulpflicht unterliegen und dass eine generelle Zuordnung zu einer Risikogruppe für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf aus medizinischer Sicht nicht möglich ist. • eine Befreiung vom Präsenzunterricht im Regelbetrieb für medizinisch erforderlich gehalten wird, ist dieses durch ein ärztliches Attest nachzuweisen und der Schule vorzulegen. Die betroffenen Schülerinnen und Schüler erhalten ein Angebot im Distanzlernen/unterricht. <p>Krankmeldungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Krankheitsfälle sind stets zu melden • Sollten verdächtige Symptome bzgl. Corona auftreten bzw. ein positiver Test vorliegen, ist in jedem Falle die Schule und das Gesundheitsamt zu informieren. <p>Informationspflicht</p>

	<ul style="list-style-type: none">• Hinweise, Neuigkeiten und Änderungen sind stets über die Homepage einsehbar. Diese ist in regelmäßigen Abständen, am besten täglich, aufzusuchen.
Leistungsbewertung	<p>Bei der Leistungsfeststellung und Leistungsbewertung geht es in erster Linie darum, dass Lehrkräfte sowie Schüler/innen Aufschluss über den aktuellen Lernstand, die Lernentwicklung und eventuelle Förderbedarfe erhalten. Leistungen, die im Distanzlernen auf der Grundlage eines entsprechenden schulischen Angebots erbracht werden, können in die abschließende Leistungsbewertung eingehen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none">• dies der Schülerin oder dem Schüler vorher bekannt gegeben wurde und• eine mögliche Unterstützung durch Dritte im Rahmen der Gewichtung der erreichten Note gegenüber allen sonstigen Noten berücksichtigt wird. <p>Die Leistungsbewertung erfolgt auf der Grundlage der geltenden Rahmenlehrpläne, der im Unterricht (Präsenzunterricht) vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie der Bestimmungen zur Leistungsbewertung im Distanzunterricht vom 01.03.2021. Sie ist ergebnisorientiert (summativ) und prozessorientiert (formativ).</p>